

Erläuterungen zur Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG ab 1. Januar 2022 (KWKG-Umlage 2022) Stand: 25.10.2021

KWKG-Umlage 2022

Gemäß der §§ 26a und 26b des KWKG sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die KWKG-Umlage für das folgende Kalenderjahr transparent zu ermitteln und bis zum 25. Oktober des Kalenderjahres zu veröffentlichen. Die Jahresabrechnungen der vorangegangenen Kalenderjahre werden bei der Ermittlung der KWKG-Umlage entsprechend berücksichtigt.

KWKG-Umlage ab 1. Januar 2022

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2021 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2022 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen und der Höhe des gesamten zu erwartenden Fördervolumens ergibt sich für das Jahr 2022 eine KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rund **0,418 ct/kWh**.

Die Jahresabrechnung KWKG 2012 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergibt einen nachzuholenden Betrag in Höhe von **-140.250.388,48 Euro**, was zu einem zusätzlichen Aufschlag für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rund **-0,040 ct/kWh** führt.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2022 eine gerundete KWKG-Umlage in Höhe von 0,378 ct/kWh auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche.

Weitere Informationen zur Ermittlung der KWKG-Umlage 2022 entnehmen Sie dem ebenfalls auf www.netztransparenz.de veröffentlichten Dokument „Konzept zur Prognose KWKG-Umlage 2022.pdf“.